

(in der Fassung vom 30. Juli 2009 und den Änderungen vom 6. September 2012  
und vom 29. März 2016)

## § 1 Studiumumfang

- (1) Im Master-Studiengang *Kulturelle Grundlagen Europas* sind insgesamt 120 ECTS-Credits (Cr) zu erbringen, davon insgesamt 42 Cr im Kernbereich (36 Cr in Konstanz, 6 Cr im Ausland), insgesamt 24 Cr im Vertiefungsbereich (15 Cr in Konstanz, 9 Cr im Ausland), 12 Cr im Ergänzungsbereich und 2 Cr durch Mentoringgespräche. Weitere 40 Cr werden im Rahmen des Studienabschlusses erzielt.
- (2) Ein Auslandsstudium an einer der außereuropäischen Partner-Universitäten ist im 3. Semester obligatorisch; in Härtefällen sind Ausnahmen möglich. Dabei sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 Cr zu erbringen, die auf die nach Abs. 1 im Kern- und Vertiefungsbereich zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet werden, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festgestellt hat.
- (3) Ein Praktikum ist nicht obligatorisch, wird jedoch empfohlen.

## § 2 Studieninhalte

Der Studiengang gliedert sich in fünf Studienbereiche: einen *Kernbereich* und vier verschiedene *Vertiefungsbereiche*. Der Kernbereich ist für alle Studierenden obligatorisch (Pflicht). Von den vier Vertiefungsbereichen muss ein Bereich absolviert werden (Wahlpflicht). Ergänzend sind vier weitere, aus dem Programm des Studiengangs frei wählbare Veranstaltungen zu belegen bzw. anrechnungsfähige Ersatzleistungen nachzuweisen (Wahlpflicht).

### (1) Kernbereich (Pflicht)

Der Kernbereich bildet den kulturwissenschaftlichen Nukleus des Studiengangs. Er ist für alle Studierenden des Master-Studiengangs verpflichtend und ermöglicht so eine besonders gute Betreuung und Qualitätssicherung. Inhaltlich geht es um die Vermittlung grundlegender theoretischer, historischer und methodischer Kenntnisse in den Bereichen Kulturtheorie und Kulturgeschichte. Im „Europa-Parlament“ werden praktische Fragen der Studiengestaltung ebenso wie theoretische Fragen des wissenschaftlichen Interesses diskutiert.

#### **Erläuterung der Abkürzungen:**

Ber.: Praktikumsbericht, Cr: Credits, Ex.: Exposé (Forschungsskizze), fo HA: forschungsorientierte Hausarbeit (ca. 20 Seiten), HA: Hausarbeit (ca. 15 Seiten), S: Seminar, K: Kurs, Kl.: Klausur, Koll.: Kolloquium, P: Pflichtveranstaltung, PL: Prüfungsleistung, Pr.: Praktikum, Prot.: nachbereitendes Protokoll, Ref.: Referat, schriftlich/mündlich: schriftliche oder mündliche Leistung, deren Art von Dozentin/Dozent zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wird, Sem.: empfohlenes Semester, SK: Sprachkurs, SP: Studienprojekt, StL: Studienleistung, T: Tutorium, VL: Vorlesung, WP: Wahlpflichtveranstaltung, Z: Abschlusszeugnis.

Der Kernbereich setzt sich aus den Modulen Kulturtheorien, Kulturgeschichte und Europa-Parlament zusammen. Hierbei sind mindestens 42 Cr zu erreichen. Davon werden 36 Cr in Konstanz und 6 Cr im Ausland erbracht. Die Modulnoten ergeben sich aus dem ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der erbrachten Prüfungsleistungen. Die im Auslandssemester erbrachte Prüfungsleistung geht ihrem Credit-Gewicht entsprechend als Einzelnote in die Gesamtnote für den Kernbereich ein. Die Gesamtnote des Kernbereichs errechnet sich aus dem ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der einzelnen Modulnoten.

**a) Modul Kulturtheorien**

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
Kulturtheorien 1	P	VL & T	schriftlich	6	1
Kulturtheorien 2	P	S	Ref. & fo HA	9	2

**b) Modul Kulturgeschichte**

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
Kulturgeschichte Europas 1	P	S	Ref. & fo HA	9	1
Kulturgeschichte Europas 2	P	VL & T	schriftlich	6	2

**c) Modul Europa-Parlament**

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	Cr	Sem.
Europa-Parlament 1	P	Koll.	Ref.	3	1
Europa-Parlament 2	P	Koll.	Ref.	3	2

**(2) Vertiefungsbereiche (Wahlpflicht)**

Der Vertiefungsbereich bildet neben dem Kernbereich den thematischen Schwerpunkt des Studiums. Er ermöglicht eine gezielte Ausdifferenzierung der Studieninhalte und sichert gleichzeitig die individuelle Orientierung im Studienverlauf. Die Vertiefungsbereiche sind thematisch und disziplinübergreifend organisiert. Ihr Lehrangebot umfasst Veranstaltungen aus verschiedenen Fächern, die für die kulturellen Grundlagen Europas relevant sind: namentlich aus den Literaturwissenschaften, der Kunst- und Medienwissenschaft, der Geschichte, Ethnologie, der Soziologie, der Philosophie, der Politik- und Verwaltungswissenschaft und der Rechtswissenschaft. Die inhaltliche Ausrichtung der einzelnen Vertiefungsbereiche wird im Modulhandbuch gesondert dargestellt und näher erläutert.

Im Vertiefungsbereich müssen mindestens 24 Cr erzielt werden. Davon werden 15 Cr in Konstanz und 9 Cr im Ausland erbracht. Die im Auslandssemester erbrachte Prüfungsleistung geht als Einzelnote ihrem Credit-Gewicht entsprechend in die Gesamtnote für den Vertiefungsbereich ein. Die Gesamtnote des Vertiefungsbereichs errechnet sich aus dem ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der einzelnen Modulnoten.

**(2.1) Vertiefungsbereich I Narrative, Bildwelten, Imaginationsräume**

a) Vertiefungsmodul 1

Im Vertiefungsmodul 1 ist eine Prüfungsleistung mit 6 Cr zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
S/K/VL	WP	S/K/VL	schriftlich/mündlich	6	1-2

b) Vertiefungsmodul 2

Im Vertiefungsmodul 2 ist eine Prüfungsleistung mit 9 Cr zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
S	WP	S	Ref. & fo HA	9	1-2

**(2.2) Vertiefungsbereich II Soziale Dynamiken**

a) Vertiefungsmodul 1

Im Vertiefungsmodul 1 ist eine Prüfungsleistung mit 6 Cr zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
S/K/VL	WP	S/K/VL	schriftlich/mündlich	6	1-2

b) Vertiefungsmodul 2

Im Vertiefungsmodul 2 ist eine Prüfungsleistung mit 9 Cr zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
S	WP	S	Ref. & fo HA	9	1-2

**(2.3) Vertiefungsbereich III Politische Konstruktionen**

a) Vertiefungsmodul 1

Im Vertiefungsmodul 1 ist eine Prüfungsleistung mit 6 Cr zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
S/K/VL	WP	S/K/VL	schriftlich/mündlich	6	1-2

b) Vertiefungsmodul 2

Im Vertiefungsmodul ist eine Prüfungsleistung mit 9 Cr zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
S	WP	S	Ref. & fo HA	9	1-2

**(2.4) Vertiefungsbereich IV Wissenschaft, Technik, Ökonomien**

a) Vertiefungsmodul 1

Im Vertiefungsmodul 1 ist eine Prüfungsleistung mit 6 Cr zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
S/K/VL	WP	S/K/VL	schriftlich/mündlich	6	1-2

b) Vertiefungsmodul 2

Im Vertiefungsmodul 2 ist eine Prüfungsleistung mit 9 Cr zu erbringen.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
S	WP	S	Ref. & fo HA	9	1-2

**(2.5.) Mentorengespräche**

Zur Qualitätssicherung der individuellen Studiengestaltung sowie des Studienangebots sind die Studierenden verpflichtet, einen/eine der Mentor/innen ihres Vertiefungsbereichs zu Rate zu ziehen. Mit ihm/ihr führen sie im ersten und zweiten Semester je ein Orientierungsgespräch über Verlauf, Fortschritt und individuelle Schwerpunktsetzung ihres bisherigen Studiums. Als Studienleistung ist eine intensive Vorbereitung auf die Gespräche seitens der Studierenden in Form einer mindestens einseitigen schriftlichen Vorlage vorgesehen, wofür je 1 Cr vergeben wird.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	Cr	Sem.
Mentorengespräch 1	P	Gespräch	Vorbereitung	1	1
Mentorengespräch 2	P	Gespräch	Vorbereitung	1	2

**(3) Ergänzungsbereich (Wahlpflicht)**

Im Ergänzungsbereich sind mindestens zwei und maximal vier Veranstaltungen zu besuchen, die aus sämtlichen Vertiefungsbereichen sowie zusätzlichen Veranstaltungen, die ausschließlich im Ergänzungsbereich angeboten werden, gewählt werden können. Dabei müssen insgesamt mindestens 12 Cr durch Studienleistungen oder Prüfungsleistungen erworben werden. Als Studienleistungen sind auch Sprachkurse, Praktika oder Studienprojekte anrechnungsfähig.

Praktika können nach Absprache mit dem Leitungsteam des Master-Programms im Umfang von mindestens 160 Stunden (6 Cr) durchgeführt werden. Zur Anerkennung als Studienleistung ist ein Praktikumsbericht sowie die Vorlage eines Praktikumszeugnisses erforderlich. Praktika sind in der Regel innerhalb der vorlesungsfreien Zeit in einer privaten oder öffentlichen Einrichtung abzuleisten, die geeignet ist, eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im angestrebten Berufsfeld zu vermitteln. Sie müssen dem Studienziel dienen (vgl. § 4 Abs. 2 Masterprüfungsordnung).

Sprachkurse können als adäquate Leistungen angerechnet werden, wenn sie einem Mindestumfang von 3 Cr entsprechen und mit dem Zeugnis eines erfolgreich bestandenen Tests abgeschlossen worden sind. Über die Anerkennung der Sprachkurse entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

Studienprojekte bedürfen der individuellen Vereinbarung. Form und Gegenstand werden mit Rücksicht auf die (Nachhol-)Bedürfnisse des jeweiligen Studierenden mit den Mentor/innen abgestimmt. Über den Abschluss ihres Studienprojekts geben die Studierenden im Europa-Parlament Rechenschaft. Das Leitungsteam bescheinigt die erfolgreiche Bearbeitung des Projekts.

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>StL</b>	<b>Cr</b>	<b>Sem.</b>
Veranstaltung 1	WP	K/VL/HS/OS/SK	Kl./Prot./Ref./Z.	3	1-2
Veranstaltung 2	WP	K/VL/HS/OS/SK	Kl./Prot./Ref./Z.	3	1-2
Veranstaltung 3	WP	K/VL/HS/OS/SK	Kl./Prot./Ref./Z.	3	1-2
Veranstaltung 4	WP	K/VL/HS/OS/SK	Kl./Prot./Ref./Z.	3	1-2
Studienprojekt/Praktikum à 160 Std.	WP	SP/Pr.	Ber./Z.	6	1-2

Werden im Ergänzungsbereich weniger als 4 Veranstaltungen besucht, ist sicherzustellen, dass insgesamt 12 Cr erreicht werden.

Bei 2 Veranstaltungen: 2 x 6 Cr

Bei 3 Veranstaltungen: 1 x 6 Cr + 2 x 3 Cr

#### **(4) Auslandssemester**

Das Auslandssemester wird im dritten Semester an einer der außereuropäischen Partner-Universitäten absolviert. Insgesamt sind im Auslandssemester mindestens 15 Cr zu erbringen; darunter zwei Prüfungsleistungen à 6 Cr, die im Kernbereich und im Vertiefungsbereich nachzuweisen sind, sowie eine Studienleistung à 3 Cr im Vertiefungsbereich. Über die Anerkennung der Leistungen, die im Ausland erbracht werden, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Teilnahme an einem Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Auslandssemester ist ausdrücklich erwünscht.

Der Name der jeweiligen Partner-Universität wird im Prüfungszeugnis genannt. In begründeten Ausnahmefällen können Studierende von der Pflicht des einsemestrigen Auslandsstudiums befreit werden, wenn die Durchführung des Auslandssemesters für sie aus besonderen gesundheitlichen, sozialen oder familiären Gründen eine unzumutbare Härte darstellen würde. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs. Tritt ein Härtefall ein, sind die entsprechenden Prüfungs- und Studienleistungen an der Universität Konstanz zu erbringen.

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>StL</b>	<b>Cr</b>	<b>Sem.</b>
Veranstaltung Kernbereich	WP	S	HA	-	6	3
Veranstaltung 1 Vertiefungsbereich	WP	S	HA	-	6	3
Veranstaltung 2 Vertiefungsbereich	WP	K/VL/S	-	Ref. o. Kl.	3	3

#### **(5) Studienabschluss**

Das Abschlussmodul setzt sich zusammen aus einem Examenskolloquium, in dem das Forschungsvorhaben der Masterarbeit in Form eines Exposés präsentiert werden muss, der Masterthesis sowie der mündlichen Prüfung, wofür insgesamt 40 Cr vergeben werden. Die Masterthesis kann entweder im Kernbereich oder im Vertiefungsbereich geschrieben werden.

#### **Abschlussmodul**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>StL</b>	<b>PL</b>	<b>Cr</b>	<b>Sem.</b>
Examenskolloquium	P	Koll.	x		4	4
Masterarbeit				x	24	4
Mündliche Prüfung				x	12	4

### § 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder einer anderen europäischen Sprache statt. Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. In Absprache mit den Prüfenden kann die Prüfung jedoch auch in einer anderen europäischen Sprache abgehalten werden.

### § 4 Master-Prüfung

- (1) Die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen sind gemäß § 2 (1- 4) zu erbringen.
- (2) Die Abschlussprüfungen beinhalten die Master-Thesis im Umfang von rund 80 Seiten (24 Cr) sowie die mündliche Abschlussprüfung (12 Cr). Das Examenskolloquium (4 Cr) wird nicht benotet, sondern lediglich als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Die mündliche Prüfung besteht aus einem einstündigen Prüfungsgespräch mit zwei Prüfungsberechtigten der Universität Konstanz, wobei mindestens eine/r der beiden Professor/in sein muss. Zudem muss mindestens einer der beiden Prüfenden die Masterthesis als Erst- oder ZweitbetreuerIn begleitet haben. Die Prüfung bezieht sich auf drei studienrelevante Themen, wobei sich eines auf den Inhalt der Masterthesis, eines auf den Kernbereich (Kulturtheorie oder Kulturgeschichte Europas) und eines auf den Vertiefungsbereich bezieht. Die Studierenden legen die Themen in Absprache mit den Prüfenden fest.

### § 5 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich folgendermaßen zusammen:

Kernbereich	30%
Vertiefungsbereich	30%
Masterthesis	25%
Mündliche Prüfung	15%

Alle Durchschnittsnoten werden mit einer Dezimalstelle ausgewiesen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Module Europaparlament, Mentorengespräche sowie der Ergänzungsbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

### § 6 Englischsprachige Bezeichnung des Studiengangs

Die englischsprachige Bezeichnung des Studiengangs lautet „Studies in European Culture“ und wird in dieser Form neben der deutschen Bezeichnung im Zeugnis und in der Master-Urkunde genannt.

### **§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und gelten rückwirkend auch für die Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2008 aufgenommen haben. Gleichzeitig treten die fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 28. August 2008 (Amtl. Bkm. 36/2008) außer Kraft.
- (2) Studierende, die Ihr Studium zum 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, können ihr Studium auf Antrag auch nach den bislang geltenden fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 28. August 2008 (Amtl. Bkm. 36/2008) fortsetzen. Dieser Antrag ist spätestens bis zum 31.03.2010 beim StPA zu stellen.
- (3) Die Änderungen vom 6. September 2012 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. § 6 in dieser geänderten Fassung gilt rückwirkend bereits ab dem 1. Juni 2012.

#### **Anmerkung:**

Diese Bestimmungen vom 30. Juli 2009 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 42/2009 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Bestimmungen vom 6. September 2012 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 33/2012 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Bestimmungen vom 29. März 2016 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 19/2016 veröffentlicht.